



# Statuten

**Narrensymposium der  
Märchler Fasnachtsgesellschaften**  
gegründet 1983



## Inhaltsverzeichnis

<b><i>I. Name, Sitz und Zweck</i></b>	<b><i>(Art. 1 - 2)</i></b>	<b><i>1</i></b>
<b><i>II. Mitgliedschaft</i></b>	<b><i>(Art. 3 - 4)</i></b>	<b><i>2</i></b>
<b><i>III. Organisation</i></b>	<b><i>(Art. 5 - 12)</i></b>	<b><i>3</i></b>
<b><i>IV. Finanzen</i></b>	<b><i>(Art. 13 - 17)</i></b>	<b><i>4</i></b>
<b><i>V. Schlussbestimmung</i></b>	<b><i>(Art. 18 - 23)</i></b>	<b><i>5</i></b>



## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Narrensymposium der Märchler Fasnachtsgesellschaften besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne Art. 60ff. ZGB. Der Verein hat jeweils den Ortssitz der vorsitzenden Gesellschaft.

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein dient als Dachorganisation der Märchler Fasnachtsgesellschaften, Zünfte und Cliques. Er veranstaltet jährlich ein Narrensymposium.

Das Narrensymposium ist ein Forum für Vorträge und/oder Diskussionen über die Fasnacht und die Überlieferung des alten Brauchtums in der March, mit dem Ziel die bewährten Traditionen aufrechtzuerhalten, das Märchler Fasnachtsbrauchtum zu fördern und der Jugend weiterzugeben.

Das Narrensymposium bezweckt zudem, die Koordination innerhalb der angeschlossenen Mitgliedern zu begünstigen, Datenkollisionen zu vermeiden und einen gemeinsamen Fasnachtsterminplan aufzustellen. Zu diesem Zweck sind geplante Daten von fasnächtlichen Grossanlässen der vorsitzenden Gesellschaft bekanntzugeben. Bekanntgemachte Daten sind von anderen Gesellschaften bei ihrer Terminplanung zu berücksichtigen und nicht zu konkurrenzieren.

Das Narrensymposium kann weitere Anlässe und Aktionen planen, unterstützen oder durchführen, um das fasnächtliche Brauchtum oder die Kameradschaft unter den Narren zu fördern (z.B. Narrenbus).

Zur Erreichung dieser Zwecke und Aufgaben, wird die Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Mitgliedern, Behörden, öffentlichen und privaten Leistungsträgern, Gewerbe, Industrie und Privaten auf kommunaler und kantonaler Ebene angestrebt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Narr der March
- Passivmitglieder und Gönner



Aktivmitglieder können alle Fasnachtsgesellschaften, Fasnachtsvereine, Zünfte und Cliques der March oder an der Märchler Fasnacht aktive Gruppen werden. Auch wenn sie nicht als eingetragene Vereine gelten. Die Mitglieder werden im Anhang 1 aufgelistet.

Narren der March sind Personen, welche sich um das Narrensymposium der Märchler Fasnachtsgesellschaften besonders verdient gemacht haben und denen auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss des Narrensymposiums der Titel „Narr der March“ verliehen wurde. Narren der March sind vom Jahresbeitrag entbunden.

Passivmitglieder und Gönner sind natürliche Personen, die mit der Märchler Fasnacht und dem Narrensymposium verbunden sind, sowie einen Beitrag entrichten.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch Beschluss des Narrensymposiums. Die Aufnahme der Passivmitglieder und Gönner mit Bezahlung des Jahresbeitrages bzw. des Beitrages.

#### **Art. 4                    Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Freiwilligen Austritt
- Auflösung des angeschlossenen Vereins oder Tod des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gemäss Statuten oder gefassten Beschlüssen
- Bei Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen

Der Ausschluss bzw. Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von bereits vorher fällig gewordenen Beiträgen und der Erfüllung der übertragenen Pflichten.

### **III.                    Organisation**

#### **Art. 5                    Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Narrensymposium
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppe der Ortsvertreter
- d) die Rechnungsrevisoren



## **Art. 6 Narrensymposium**

Das Narrensymposium ist das oberste Organ des Vereins (Mitgliederversammlung). Das Narrensymposium wird alljährlich am ersten Samstag nach Dreikönigen durch den Vorstand einberufen. Ein ausserordentliches Narrensymposium kann der Vorstand bei Bedarf oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung zum Narrensymposium erfolgt schriftlich mindestens 15 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind spätestens 8 Tage vor dem Narrensymposium beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Tagungsort und die organisierende Gesellschaft wird auf Antrag des Vorstandes am Narrensymposium auf ein Jahr zum Voraus gewählt. Grundsätzliche Reihenfolge ist: Lachen, Siebnen, Reichenburg, Altendorf, Wangen, Tuggen, Galgenen, Schübelbach, Wägital.

Als Kleidungsvorschrift gilt: Fasnächtlich kostümiert, ohne Maske. Die Teilnehmerzahl ist unbeschränkt.

## **Art. 7 Narrensymposium und deren Aufgaben**

Dem Narrensymposium stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Protokoll des letzten Narrensymposiums
2. Bedeutung, Sinn und Zweck des Symposiums
3. Rapport über das Narrenjahr
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahl der vorsitzenden Gesellschaft, des Kanzlers, des Batzenzählers und übrigen Vorstandsmitgliedern und der zwei Rechnungsrevisoren
7. Bestätigung der Ortsvertreter der Arbeitsgruppe
8. Aufnahme von neuen Mitgliedern
9. Ernennung von Narren der March
10. Wahl des Symposiumsortes
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung des Vereins
13. Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern schriftlich mind. 8 Tage zum Voraus eingereicht worden sind

## **Art. 8 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind allein die Aktivmitglieder und die Narren der March. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse des Narrensymposiums und der Kommission verlangen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit trifft die vorsitzende Gesellschaft den Stichentscheid.



## **Art. 9                    Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Gesellschaft, dem Kanzler, dem Batzenzähler und max. 4 weiteren Mitgliedern, wobei diese vorzugsweise aus verschiedenen Mitgliedsvereinen stammen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien. Im Postcheck- oder Bankverkehr führt der Batzenzähler Einzelunterschrift.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Gesellschaft beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder betragen 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und dessen Gesellschaft und der Batzenzähler werden jeweils in den geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren gewählt.

## **Art. 10                    Aufgaben**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen
- b) Vollzug der gefassten Vereinsbeschlüsse
- c) Rechnungsführung des Vereins sowie Erstellung der Jahresrechnung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einzug der Jahresbeiträge
- e) Vorbereitung der Geschäfte des Narrensymposiums und deren Einberufung
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Bildung von Ausschüssen und Organisationskomitees für die Durchführung von Anlässen
- h) Bestimmen von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben

## **Art. 11                    Arbeitsgruppe der Ortsvertreter**

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus je einem Mitglied pro Märchler Ortschaft zusammen. Die Gesellschaften der betreffenden Ortschaften bestellen deren Vertreter selbstständig. Die Mitglieder werden auf 2 Jahre vom Symposium bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ortsvertreter werden im Anhang 2 aufgelistet.

Die Arbeitsgruppensitzung der Ortsvertreter findet min. 1x jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorstand bei Bedarf oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Arbeitsgruppe einberufen.

## **Art. 12                    Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern, wobei die jeweiligen Gesellschaften die Revisoren selber bestimmen. Sie prüfen alljährlich die Vereinsrechnung, den Vermögensbestand, die Rechnungsführung und erstatten dem Narrensymposium schriftlich einen Bericht mit Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei



Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ein Revisor wird jeweils im geraden Jahr, der andere Revisor im ungeraden Jahr gewählt.

#### **IV. Finanzen**

##### **Art. 13 Mittelbeschaffung**

Der Verein erfüllt seinen Zweck aus folgenden Mitteln:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden von Gönnern
- Erträgen aus Aktivitäten und Anlässen

##### **Art. 14 Festlegung der Jahresbeiträge**

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden alljährlich vom Narrensymposium festgelegt. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind per 31.03. zur Zahlung fällig.

##### **Art. 15 Verwendung der Mittel**

Sämtliche Einnahmen sind ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden. Jede direkte oder indirekte Verteilung von Betriebsüberschüssen an die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

##### **Art. 16 Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

##### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Statutenänderung**

Die Statuten können vom Narrensymposium abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste aufgeführt sein.

### **Art. 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der am Narrensymposium anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Bezirk March für 10 Jahre zur Verwaltung zu übergeben. Wenn innert dieser Zeit im Bezirk March ein neuer Verein mit vergleichbaren Zielen gegründet wird, hat die Bezirksbehörde das Vermögen demselben zu übergeben. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so soll es im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

### **Art. 22 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind am Narrensymposium vom 09. Januar 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die legendären Beschlüsse des Märchler Narrensymposiums vom 12.02.1983 und vom 14.01.1984 sowie vom 13.01.1996.

### **Art.23 Übergangsbestimmung**

Die bisher angeschlossenen Vereine sind bei der Vereinsgründung automatisch Mitglied. Mit Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum 31.12.2010 wird die Mitgliedschaft bestätigt.

Die vorsitzende Gesellschaft:  
Röllli-Club Altendorf

Die Kanzlerin:

Markus Gräzer  
Röllivater

Tamara Pajarola  
Präsidentin GM Los Chaos Vorderthal